



Schweizer
Paraplegiker
Stiftung

Fondation
suisse pour
paraplégiques

Fondazione
svizzera per
paraplegici

Swiss
Paraplegics
Foundation

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

1 Allgemein

1.1 Ist die Gönner-Vereinigung der Schweizer Paraplegiker-Stiftung eine Versicherungsgesellschaft?

Die Gönner-Vereinigung ist keine Versicherungsgesellschaft - sondern ein Förderverein. Mit den Mitgliederbeiträgen werden Para- und Tetraplegiker in der Schweiz unterstützt. Die Gönner-Unterstützung von CHF 250'000 wird an aktive Mitglieder ausbezahlt, die eine unfallbedingte Querschnittlähmung erleiden und permanent vom Rollstuhl abhängig sind. Die Zahlung erfolgt unabhängig davon, welche Leistungen ein betroffenes Mitglied von Versicherungen oder anderen Kostenträgern bezieht.

1.2 Werde ich als Mitglied der Gönner-Vereinigung im Schweizer Paraplegiker-Zentrum Nottwil bevorzugt aufgenommen und behandelt?

Die Mitgliedschaft bei der Gönner-Vereinigung berechtigt nicht zu bevorzugter Behandlung im Schweizer Paraplegiker-Zentrum Nottwil. Rechte und Pflichten eines Mitgliedes sind in den Allgemeinen Mitgliedschaftsbestimmungen (AMB) geregelt.

Sie können diese hier einsehen:

https://backend.paraplegie.ch/sites/default/files/2017-11/sps_gv_amb_a4_d_09-2017_0.pdf

1.3 Was passiert mit meinen persönlichen Daten, die ich der Gönner-Vereinigung zur Verfügung stelle?

Die Mitgliederdaten werden nur für eigene Zwecke oder jene von Organisationen der Schweizer Paraplegiker-Gruppe verwendet. Die Daten sind für Dritte (z.B. für Promotionszwecke) nicht erhältlich, weder durch Kauf noch durch Tausch.

1.4 Wie werde ich über Zeit und Ort der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung informiert?

Das Datum, die Traktanden und das Anmeldeformular für die Mitgliederversammlung werden jeweils in der März-Ausgabe des Gönner-Magazins „Paraplegie“ ausgeschrieben. Sie finden das Datum auch auf unserer Webseite: www.paraplegie.ch/de/events

1.5 Bin ich gleichzeitig auch Mitglied bei der Rega wenn ich bei der Gönner-Vereinigung der Schweizer Paraplegiker-Stiftung einbezahle?

Die Rega und die Gönner-Vereinigung der Schweizer Paraplegiker-Stiftung sind zwei voneinander unabhängige Unternehmen. Schliessen Sie für jede Institution eine separate Mitgliedschaft ab.

2 Steuern

2.1 Müssen die als Gönner-Unterstützung ausbezahlten Beträge versteuert werden?

Der Betrag, den Sie als Gönner-Unterstützung erhalten, muss in der Steuererklärung deklariert werden.

2.2 Kann ein Mitgliederbeitrag bei den Steuern vom Einkommen abgezogen werden?

Der Mitgliederbeitrag der Gönnervereinigung der Schweizer Paraplegiker-Stiftung kann in mehreren Kantonen steuerlich abgesetzt werden. Im Zweifelsfall erkundigen Sie sich bitte bei den zuständigen Steuerbehörden, ob dies auch in Ihrem Wohnkanton so gehandhabt wird.

3 Spenden, Mitgliederbeiträge

3.1 Wieviel kostet eine Mitgliedschaft?

Gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung gelten derzeit folgende Mitgliederbeiträge:

Einzelmitgliedschaft	CHF 45.-/Jahr
Alleinerziehende (Kleinfamilie)	CHF 45.-/Jahr
Ehepaar	CHF 90.-/Jahr
Familie	CHF 90.-/Jahr
Dauermitgliedschaft	einmalig CHF 1'000.- (siehe auch Punkt 4.3)

3.2 Worin liegt der Unterschied zwischen einem Mitgliederbeitrag und einer Spende?

Mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrags treten Sie der Gönner-Vereinigung der Schweizer Paraplegiker-Stiftung bei und gehen dabei Rechte und Pflichten als Vereinsmitglied ein.

Diese sind in den Statuten:

https://backend.paraplegie.ch/sites/default/files/2018-09/G%C3%B6V%20Statuten%2018.04.2018_DE_unterzeichnet.pdf

und den Allgemeinen Mitgliedschaftsbestimmungen:

https://backend.paraplegie.ch/sites/default/files/2017-11/sps_gv_amb_a4_d_09-2017_0.pdf

festgehalten. Mitgliederbeiträge haben einen festen Preis und sind in der Regel nicht steuerabzugsfähig.

Mit der Einzahlung einer Spende bezeugen Sie Ihre Solidarität mit unserem Hilfswerk. Sie unterstützen damit querschnittgelähmte Menschen in der Schweiz. Aus einer solchen Zahlung entstehen weder Rechte noch Pflichten. Spenden können in unbestimmter Höhe geleistet werden und sind in der Regel steuerabzugsfähig.

3.3 Wo kann ich eine Spende einzahlen?

Die Spenden können auf unserer Webseite unter folgendem Link

www.paraplegie.ch/de/spenden

oder mit folgenden Zahlungsinformationen getätigt werden:

Postcheckkonto: 60-147293-5, Schweizer Paraplegiker-Stiftung

Für Zahlungen aus dem Ausland:

Bankname: Swiss Post, Postfinance, 3030 Bern

SWIFT/BIC: POFICHBEXXX

IBAN-Nr.: CH14 0900 0000 6014 7293 5

Kontoinhaber: Schweizer Paraplegiker-Stiftung, 6207 Nottwil

3.4 Wann erhalte ich eine Spendenbestätigung?

Um die Kosten in Grenzen zu halten und um Ihre Spende so direkt wie möglich dem Bestimmungszweck zukommen zu lassen, verzichten wir bei allgemeinen Spenden unter CHF 45 auf den umgehenden Versand einer Spendenbestätigung. Bei zweckgebundenen Spenden kann dieser Betrag bei bestimmten Projekten abweichen. Alle Spenden ab CHF 5 werden einmal jährlich im Januar für Steuerzwecke bestätigt und verdankt.

3.5 Kann ich aus Versehen doppelt bezahlte Mitgliederbeiträge zurückfordern?

Doppelt bezahlte Mitgliederbeiträge können zurückgefordert werden. Dies löst jedoch hohe Transferkosten aus. Sie können sich den doppelt bezahlten Beitrag auch auf das nächste Jahr gutschreiben lassen, oder spenden.

4 Mitgliedschaft bei der Gönner-Vereinigung der Schweizer Paraplegiker-Stiftung

4.1 Welche Mitgliedschaftsarten gibt es?

Einzelmitgliedschaft: Jahresmitgliedschaft für unverheiratete oder nicht in eingetragener Partnerschaft lebende Personen ohne eigene oder adoptierte Kinder.

Ehepaarmitgliedschaft: Jahresmitgliedschaft für Ehepaare oder Paare mit eingetragener Partnerschaft im gleichen Haushalt ohne eigene oder adoptierte Kinder.

Alleinerziehende (Kleinfamilienmitgliedschaft): Jahresmitgliedschaft für Alleinerziehende mit im selben Haushalt lebenden eigenen oder adoptierten Kindern (bis zum 31.12. jenes Jahres, in dem ein Kind das 18. Lebensjahr vollendet).

Familienmitgliedschaft: Jahresmitgliedschaft für Ehepaare oder Paare mit eingetragener Partnerschaft mit im selben Haushalt lebenden, gemeinsamen eigenen oder adoptierten Kindern (bis zum 31.12. jenes Jahres, in dem ein Kind das 18. Lebensjahr vollendet).

Dauermitgliedschaft: Mitgliedschaft für eine Person auf Lebenszeit, persönlich und nicht übertragbar.

Eine Familienmitgliedschaft gilt für Ehepaare oder Paare mit eingetragener Partnerschaft mit im selben Haushalt lebenden, eigenen oder adoptierten Kindern.

Unverheirateten Paare mit Kindern bieten wir eine Mitgliedschaft für Alleinerziehende und zusätzlich eine Einzelmitgliedschaft an. Auf Wunsch erfassen wir eine der beiden Mitgliedschaften als Geschenkmitgliedschaften und der Zahlende erhält lediglich eine Jahresrechnung über den Betrag von CHF 90.-.

Für Konkubinatspaare eröffnen wir gerne je eine Einzelmitgliedschaft zum Preis von je CHF 45.-.

4.2 Kann ich eine Mitgliedschaft bei der Gönner-Vereinigung auch verschenken?

Sämtliche unter Punkt 4.1 erwähnten Mitgliedschaften können auch als Geschenkmitgliedschaften geführt werden.

4.3 Kann ich auch eine lebenslange Mitgliedschaft eingehen?

Es ist möglich, eine Dauermitgliedschaft einzugehen. Diese kostet aktuell einmalig CHF 1'000 und ist ab Einzahlungsdatum auf Lebenszeit gültig. Die Dauermitgliedschaft ist persönlich und kann nicht übertragen werden.

4.4 Wann beginnt/endet die Mitgliedschaft?

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkt der Überweisung des Mitgliederbeitrags auf das Konto der Gönner-Vereinigung. Zahlungen vom 1. Januar bis zum 31. August gelten für das laufende Vereinsjahr. Zahlungen vom 1. September bis zum 31. Dezember gelten ab dem Datum der Überweisung bis zum 31. Dezember des folgenden Vereinsjahres. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr und dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Mitteilung auf Ende eines Vereinsjahrs erfolgen.

Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn der Mitgliederbeitrag nicht geleistet wird oder andere wichtige Gründe vorliegen, insbesondere bei Widerhandlung gegen die Interessen des Vereins oder der Schweizer Paraplegiker-Stiftung. Der Vorstand entscheidet hierüber endgültig. Er braucht seinen Entscheid nicht zu begründen. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist in jedem Fall geschuldet, sowohl bei Austritt wie auch bei Ausschluss.

4.5 Wer ist in einer Familienmitgliedschaft eingeschlossen?

Eltern und Kinder unter 18 Jahren, die im selben Haushalt wohnen.

4.6 Was passiert mit Kindern, die 18 Jahre alt werden?

Im Jahr, in dem das Kind 18 Jahre alt wird, ist es noch bis zum 31.12. in der Mitgliedschaft der Familie eingeschlossen. Für eine Weiterführung im Folgejahr ist eine eigene Einzelmitgliedschaft nötig.

4.7 Können behinderte Kinder, die älter als 18 Jahre sind, in der Familien-Mitgliedschaft bleiben?

Eigene oder adoptierte und im selben Haushalt lebende Kinder, die durch eine Behinderung pflegebedürftig sind, können auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres weiterhin in der Familien- oder Kleinfamilienmitgliedschaft geführt werden.

4.8 Können auch Kinder unter 18 Jahren Einzelmitglied sein?

Kinder unter 18 Jahren können Einzelmitglied sein. Dies macht Sinn, wenn z.B. Eltern oder Erziehungsberechtigte nicht Mitglieder sind. Sind die Eltern schon Mitglied, sind minderjährige Kinder automatisch auch Mitglied.

4.9 Kann ich als Ausländer Mitglied werden?

Die Mitgliedschaft bei der Gönner-Vereinigung steht allen Personen offen, unabhängig von Staatszugehörigkeit oder Wohnort.

4.10 Kann ich Mitglied werden, wenn ich im Ausland wohne?

Die Mitgliedschaft bei der Gönner-Vereinigung steht allen Personen offen, unabhängig von Staatszugehörigkeit oder Wohnort.

5 Mitgliederausweis

5.1 Warum werden die Kinder nicht auf dem Ausweis aufgeführt?

Aus Platzgründen werden auf dem Mitgliederausweis nur die erwachsenen Personen, die in einer Mitgliedschaft eingeschlossen sind, aufgeführt.

5.2 Warum werden für Ehepaare nicht zwei Ausweise ausgestellt?

Aus Kostengründen verzichten wir darauf, zwei Ausweise auszustellen. Der Mitglieerausweis dient nur administrativen Zwecken und hat keine „Notfall“-Bedeutung.

5.3 Wie lange ist der Ausweis gültig?

Für die Jahresmitgliedschaften stellen wir jedes Jahr einen neuen Ausweis aus. Für die Dauermitgliedschaften erhalten Sie eine Karte, die nur auf ausdrückliches Verlangen oder bei Verlust neu ausgestellt wird.

6 Rechnung

6.1 Kann ich den zugesandten Einzahlungsschein für meinen Mitgliederbeitrag verwenden, auch wenn sich Daten geändert haben (z.B. Adresse, Familiennamen, usw.)?

Bei Überweisungen mit dem orangenen Einzahlungsschein wird die Referenz-Nummer eingelesen und somit das Geld automatisch richtig verbucht.

6.2 Warum werden Rechnungen an über 18-jährige Kinder, die noch bei den Eltern leben, mit einer c/o Adresse der Eltern angeschrieben?

Die Zustellregeln der Post zwingen uns zu diesem Vorgehen. Ist das volljährige Kind nicht namentlich am Briefkasten aufgeführt, wird eine Rechnung nicht zugestellt. Mit der c/o-Adresse stellen wir sicher, dass die Jahresrechnung zugestellt wird.

6.3 Kann ich bei mehreren Rechnungen die Beträge zusammenzählen und eine Sammelzahlung machen?

Wir bitten Sie, dies nicht zu machen. Sammelzahlungen können nicht automatisch eingelesen werden und bedeuten hohen administrativen Aufwand. Verwenden Sie pro Rechnung den dazugehörigen Einzahlungsschein für Ihre Überweisungen. Die so eingesparten Kosten kommen direkt den Querschnittgelähmten zugute.

6.4 Kann ich meine Jahresrechnung als e-Rechnung erhalten?

e-Rechnungen sind im Moment noch nicht möglich.

6.5 Warum werden die Jahresrechnungen bereits im Oktober verschickt?

Um das Administrations-Team nicht kurzfristig aufstocken zu müssen, was höhere Kosten bedeutet, versenden wir die Jahresrechnungen gestaffelt ab Mitte Oktober bis Mitte November. Die Zahlung für die Erneuerung der Mitgliedschaft ist jedoch erst per 31.12. nötig, um die Mitgliedschaft lückenlos zu bestätigen. Für Neuanmeldungen gilt eine Zahlung nach dem 1.9. bereits für das laufende Jahr und das gesamte Folgejahr. Siehe dazu auch Punkt 4.4.

6.6 Sind Vorauszahlungen möglich?

Vorauszahlungen sind nicht möglich.

6.7 Kann ich meinen Mitgliederbeitrag per Kreditkarte überweisen?

Seit Dezember 2011 ist die Zahlung des Mitgliederbeitrags mit den gängigsten Kreditkarten (VISA, MasterCard) möglich.

6.8 Kann ich meinen Mitgliederbeitrag per LSV bezahlen?

Infolge ausserordentlich hohem Aufwand für die Kontenführung bieten wir diese Zahlungsart nicht an.

7 Gönner-Unterstützung

7.1 Wann wird eine Gönner-Unterstützung ausbezahlt?

Die Gönner-Vereinigung zahlt ihren Mitgliedern bei einer unfallbedingten Para- oder Tetraplegie und einer permanenten Rollstuhlabhängigkeit 100% des Unterstützungsbeitrages aus. Das entspricht aktuell CHF 250'000.

In den letzten zehn Jahren wurde in 70% aller Fälle von Gesuchen um Gönner-Unterstützung jeweils der volle Betrag ausbezahlt. 30% der Verunfallten mit inkompletter Querschnittlähmung profitierten ebenfalls von Gönner-Unterstützung. Deren Höhe wurde im Rahmen des diagnostizierten Lähmungsgrads bestimmt.

Kriterien für den Lähmungsgrad sind die noch vorhandenen motorischen und/oder sensiblen Teilfunktionen. In Fällen von Teillähmung wird die Ausschüttung der Gönner-Unterstützung entsprechend dem Grad der noch funktionierenden Motorik und/oder Sensibilität angepasst. Siehe dazu auch Punkt 8.1.

7.2 Welcher Betrag kann bei einer Dauermitgliedschaft maximal ausbezahlt werden?

Die Mitgliederbeiträge wurden in den letzten 30 Jahren zwei Mal angehoben. Damit verbunden war auch die Erhöhung der Gönner-Unterstützung. Dauermitglieder hatten und haben nach wie vor die Möglichkeit, ihren Beitrag an die heutige Beitragshöhe von CHF 1'000 anzupassen.

Bei Dauermitgliedern, die damals einen Betrag von CHF 500 geleistet haben, beläuft sich die Gönner-Unterstützung auf CHF 100'000 bei permanenter Rollstuhlabhängigkeit.

Bei Dauermitgliedern, die damals einen Betrag von CHF 750 geleistet haben, beläuft sich die Gönner-Unterstützung auf CHF 150'000 bei permanenter Rollstuhlabhängigkeit.

Mit der Erhöhung des Dauermitglied-Beitrags auf aktuell CHF 1'000, erhöht sich auch die Gönner-Unterstützung auf CHF 250'000 bei permanenter Rollstuhlabhängigkeit.

7.3 Wird meine IV-Rente gekürzt, wenn ich die Gönner-Unterstützung erhalte?

Die Gönner-Unterstützung von bis zu CHF 250'000 hat in denjenigen Bereichen Auswirkung, in denen die Bezahlung der Leistungen von Dritten vom Vermögen der betroffenen Person abhängig ist. Dies sind insbesondere die Bereiche Steuern und Ergänzungsleistungen. Erfahrungsgemäss wird die Gönner-Unterstützung jedoch in absehbarer Zeit investiert, z.B. in einen behindertengerechten Umbau von Wohnung oder Haus. Für eine allfällige IV-Rente spielt die Gönner-Unterstützung keine Rolle. Die Rente wird also nicht gekürzt. Das Gleiche gilt für eine allfällige Invalidenrente von der Pensionskasse oder von der Unfallversicherung.

7.4 Warum besteht kein Rechtsanspruch auf Gönner-Unterstützung?

Die Finanzmarktaufsicht (FINMA) verlangt, dass diese Formulierung in den Allgemeinen Mitgliedschaftsbestimmungen (AMB) der Gönner-Vereinigung der Schweizer Paraplegiker-Stiftung enthalten ist. Wir müssen sicherstellen, dass Sie als Mitglied wissen, dass es sich bei der Gönner-Vereinigung NICHT um eine Versicherungsgesellschaft handelt und diese nicht unter das Versicherungsgesetz fällt. Siehe dazu auch Punkt 1.1.

Bis heute ist die Gönner-Vereinigung sämtlichen berechtigten Anträgen auf Auszahlung der Gönner-Unterstützung lückenlos und rechtzeitig nachgekommen. Im Zweifelsfall wurde stets zu Gunsten des Patienten entschieden. Wir werden alles daran setzen, dass dies auch in Zukunft so bleibt.

7.5 Warum wird der Gönner-Unterstützungsbeitrag bei unfallbedingter Querschnittslähmung ausgerichtet - bei Querschnittslähmung durch Krankheit aber nicht?

Lähmungen, die durch Krankheit entstehen, können verschiedenste Ursachen haben und verlaufen meist progressiv. Das heisst: Ausfälle bezüglich Motorik, Blasen-/Darm- oder Lungenfunktionen werden häufig erst Monate oder Jahre nach Krankheitsbeginn festgestellt, während die gleichen Störungen nach Unfällen sofort eintreten. Dies führt zu heiklen Abgrenzungsfragen, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang eine Querschnittslähmung als eingetreten zu gelten hat, und ob in diesem Zeitpunkt eine gültige Mitgliedschaft bei der Gönner-Vereinigung bestand. Um diesen Schwierigkeiten zu entgehen und eine rechtsgleiche Behandlung aller Mitglieder sicherzustellen, musste die Ausrichtung des Unterstützungsbeitrages auf Unfallopfer beschränkt werden.

7.6 Kann ich als Querschnittgelähmter durch Krankheit trotzdem Unterstützungsleistungen beantragen?

Die Schweizer Paraplegiker-Stiftung unterstützt alle querschnittgelähmten Personen in der Schweiz bei der Anschaffung von behinderungsbedingten Hilfsmitteln, wenn kein anderer Kostenträger dafür aufkommt. Derlei Leistungen - total mehrere Mio. Franken pro Jahr (für Rollstühle, Treppenlifte, Umbau von Autos, Wohnungen usw.) - werden unabhängig von der Gönnermitgliedschaft ausgerichtet.

8 Querschnittslähmung

8.1 Was bedeutet komplette/inkomplette Querschnittslähmung?

Keine Querschnittslähmung ist gleich wie die andere. Sowohl Para- als auch Tetraplegie können sehr unterschiedlich ausgeprägt sein. Wenn die Lähmungen und Empfindungsstörungen unvollständig sind, spricht man von inkompletter Querschnittslähmung. Das heisst, die Durchtrennung des Rückenmarks ist nicht vollständig oder das Rückenmark erholt sich nach Beseitigung des Druckes oder der Einengung wieder.

9 ZEWÖ-Zertifizierung

9.1 Warum ist die Schweizer Paraplegiker-Stiftung nicht ZEWÖ-zertifiziert?

Die ZEWÖ leistet mit ihrer Arbeit zweifelsohne einen wesentlichen Beitrag zur Sicherstellung einer hohen Qualität und zur sachgerechten Verwendung von Spenden durch gemeinnützige Organisationen. Dies tut sie, indem sie entsprechende Reglemente in Bezug auf Organisation, Rechnungslegung, Revision, Mittelgenerierung etc. herausgibt und Solidarwerke nach diesen Grundsätzen zertifiziert. Die Zertifizierung dient den Spendern als Qualitätszeichen und gibt die Sicherheit, dass die Mittel einer seriösen Organisation zugutekommen und zielgerichtet eingesetzt werden. Vor allem bei kleineren und weniger bekannten Solidarwerken kann das ZEWÖ-Gütesiegel eine wichtige Entscheidungshilfe sein.

Die Schweizer Paraplegiker-Stiftung ist ein weltweit einzigartiges Solidarwerk und zählt in der Schweiz zu den grössten Hilfsorganisationen überhaupt. Ihre Arbeit sowie jene der Tochter- und Schwesterorganisationen (z.B. Schweizer Paraplegiker-Zentrum, Schweizer Paraplegiker-Forschung, Schweizer Paraplegiker-Vereinigung) ist weitgehend bekannt oder kann in Dokumentationen, auf dem Internet oder aber im Geschäftsbericht jederzeit eingesehen werden.

Die Organisationsstrukturen der Schweizer Paraplegiker-Stiftung entsprechen im Wesentlichen den Vorgaben der ZEWO. Die Rechnungslegung erfolgt gemäss den von der ZEWO vorgeschriebenen Grundsätzen nach Swiss GAAP FER 21.

Bis zum heutigen Zeitpunkt war es aus den vorab genannten Gründen kaum notwendig, die Schweizer Paraplegiker-Stiftung von ZEWO zertifizieren zu lassen.

Zusätzlich untersteht die Schweizer Paraplegiker-Stiftung der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht, die ebenfalls sehr strenge Auflagen macht.

10 Imagekampagne

10.1 Handelt es sich bei den Bildern um solche von echten Querschnittgelähmten?

Bei den abgebildeten Rücken handelt es sich nicht um solche von querschnittgelähmten Personen. Man hat bei der Entwicklung der Kampagne bewusst darauf verzichtet. Der Rücken ist als Symbol für den verletzten Körperteil zu verstehen. Hätte man tatsächlich querschnittgelähmte Personen eingesetzt, wären die Namen der Personen zur Unterstützung der Authentizität erwähnt worden.

10.2 Sind die in Form von Tattoos dargestellten Unfallsituationen real?

Aufgrund der langen Erfahrung mit Querschnittgelähmten und damit verbundenen Unfallursachen sind bei der Auswahl realitätsnahe Geschehnisse verwendet worden; Unfälle, wie sie täglich vorkommen können.

10.3 Mit der Imagekampagne werden Gönnergelder zweckentfremdet.

Aufgabe der Schweizer Paraplegiker-Stiftung sind Erhalt und Weiterentwicklung eines ganzheitlichen Leistungsnetzes zu Gunsten von querschnittgelähmten Mitmenschen. Damit die Stiftung dieser Aufgabe auch in Zukunft vollumfänglich nachkommen kann, ist sie auf Unterstützung durch die Mitglieder der Gönner-Vereinigung angewiesen. Diese leisten mit ihren Mitgliederbeiträgen einen wesentlichen Beitrag zur Finanzierung des Leistungsnetzes. Mittel- und langfristig geht es darum, neue Mitglieder zu gewinnen und den Mitgliederbestand zu erhöhen. Dies ist nur möglich, wenn die einzigartigen Leistungen an die Öffentlichkeit getragen werden. Die Schweizer Paraplegiker-Stiftung betreibt seit jeher Marketing zur Erreichung ihrer Zielsetzungen. Mit den Inseraten nutzt sie lediglich einen neuen Kanal in der Kommunikation.

10.4 Eine solche Imagekampagne ist teuer. Wir rechnen sich diese Ausgaben?

Es ist richtig, dass eine solche Kampagne kostspielig ist. Als Non Profit Organisation erhält die Schweizer Paraplegiker-Stiftung von den Verlagen aber bis zu 50% Rabatt, und kann deshalb auch mit geringerem Aufwand noch besser auf sich aufmerksam machen. Die Kampagne hat zum Ziel, aus allen Massnahmen zur Akquisition von Mitgliedern oder Spendern das Optimum herauszuholen und damit die Einnahmen zu erhöhen. Damit refinanzieren sich Werbeausgaben und es stehen mehr Mittel für die Zweckerfüllung zur Verfügung.

10.5 Weshalb gibt es die Kampagne nicht auch in Rätoromanisch?

Die Inserate existieren in den Sprachen Deutsch, Französisch und Italienisch und erscheinen auch in diesen drei Sprachregionen. Auf eine rätoromanische Version wurde aus Budgetgründen bewusst verzichtet. Zudem hat die Schweizer Paraplegiker-Stiftung in der Vergangenheit die Erfahrung gemacht, dass Rätoromanisch sprechende Personen entweder Deutsch oder Italienisch sprechen.

11 Gönner-Magazin *Paraplegie*

11.1 Weshalb wird das Magazin „Paraplegie“ in einer Folie verschickt?

Der Versand in einer Folie erlaubt Einsparungen. Das Heft muss nicht gefalzt werden und kann mittels neuer Verfahren einfacher adressiert werden.

Die Anforderungen an eine solche Versandhülle sind vielfältig: Witterungsbeständigkeit zum Schutz des Produktes (Wasser, Schmutz), Rissfestigkeit gegen Transport- und Lagerhandling, Verschlussbarkeit für den Transport von Beilagen, minimale Belastung der Umwelt.

Die von der Schweizer Paraplegiker-Stiftung eingesetzte PE-Folie besteht aus Polyethylen und enthält die organischen Grundsubstanzen Kohlenstoff und Wasserstoff. Diese finden sich auch in Pflanzenfasern (Papier). PE-Folien enthalten weder Weichmacher noch Schwermetalle. Im Vergleich zu Papierhüllen ist bei der PE-Folie ein viermal tieferer Rohstoffeinsatz notwendig. Auch Luft und Wasser werden weniger belastet und das Deponievolumen ist bei Papier um ein Vielfaches höher. Bei der Verbrennung im normalen Hauskehricht wird die Folie unschädlich vernichtet und es entstehen keine giftigen Dämpfe oder Gase. Gelangt die Folie in die Papiersammlung, kann die Folie vom Papierhersteller problemlos aussortiert und unschädlich verbrannt werden.

Die verwendete Folie lässt sich leicht öffnen und trägt somit dazu bei, dass weniger ungeöffnete Versandhüllen in die Papiersammlung gelangen. Die Folienmenge konnte zudem verringert werden, indem die Folienstärke von 0.022mm auf 0.015mm reduziert wurde.